

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4637

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

28.07.2015

Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen nach § 83 a Landesbeamten-gesetz (LBG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

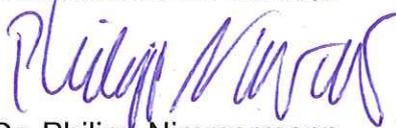
mit dem Haushalt 2015 wurde der Titel 1105 – 681 01 „Unterstützungsleistungen für in Dienstausbung durch Dritte verletzte Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein“ eingerichtet und mit einem Ansatz in Höhe von 100 T€ dotiert. Zu diesem Titel wurde u.a. der Haushaltsvermerk „Die Leistung der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzausschusses.“ ausgebracht.

Das Gesetz zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes, mit dem ein neuer § 83 a „Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“ eingefügt wurde, ist am 29. Mai 2015 in Kraft getreten.

Das Finanzministerium hat ergänzend die beigefügten Hinweise vom 22. Juli 2015 erlassen und bekannt gegeben.

Auf Grundlage dieser Regelungen bitte ich um Einwilligung des Finanzausschusses zur Leistung der Ausgaben aus Titel 1105 – 681 01.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Philipp Nimmermann

Anlage

Finanzministerium | Postfach 71 27 | 24171 Kiel

lt. Verteiler

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen::i.V. VI 1110- 033.00 - 26447/2015
Meine Nachricht vom:

i.V. Detlef Demmel
Detlef.Demmel@fimi.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3947
Telefax: +49-431-988-6-163947

22.07.2015

Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen nach § 83 a LBG

Im Einvernehmen mit der Staatskanzlei werden für den Landesbereich nachstehende Hinweise gegeben:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 104) wurde in § 83 a LBG eine grundlegende Regelung zur Übernahme von rechtskräftig festgestellten Schmerzensgeldansprüchen von Beamtinnen und Beamten gegen Dritte durch den Dienstherrn geschaffen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Die Regelung greift in Fällen, in denen die Schädigung in Ausübung des Dienstes (in der Regel Dienstunfall) oder wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erlitten wurde. In der Regel dürfte die Schädigung Folge eines Dienstunfalles sein.

Artikel 2 des Änderungsgesetzes beinhaltet eine Übergangsregelung für Schmerzensgeldansprüche die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor dem 1.1.2015 rechtskräftig begründet wurden (also Rechtskraft ab 1:1.2013). Diese sind mit einer Ausschlussfrist von einem halben Jahr nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes (also bis 30. November 2015) durch die Betroffenen gelten zu machen.

Die Regelung gilt für alle Beamtinnen und Beamte, die unter den Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes fallen. Für Tarifbeschäftigte des Landes sind die Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Die Entscheidung über die Gewährung der Erfüllungsübernahme trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder die von der obersten Dienstbehörde zu bestimmende Behörde, also i.d.R. die zuständige Personaldienststelle bzw. die für die Anerkennung als Dienstunfall zuständige Stelle. Die Entscheidung ist mit rechtsmittelfähigem Bescheid der Beamtin oder dem Beamten bekannt zu geben.

Der Ermessensentscheidung sind entsprechend § 83 a Abs. 1 und 3 LBG der Nachweis des rechtskräftig festgestellten Anspruchs auf Schmerzensgeld (i.d.R. das entsprechende Urteil oder der Vergleich nach § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO) sowie der Nachweis der erfolglosen

Vollstreckungsversuche (mindestens zwei Vollstreckungsversuche) zu Grunde zu legen. Eine Übernahme des Schmerzensgeldanspruchs ist bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrages möglich, aber nicht zwingend geboten. Insbes. in den Fällen, in denen der Anspruch auf einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid basiert, ist eine Angemessenheitsprüfung anhand der sog. „Schmerzensgeldtabellen“ vorzunehmen.

Nach der Härtefallregelung in § 83 Abs. 2 Satz 1 LBG kommt eine Erstattung regelmäßig ab einer Mindesthöhe des Schmerzensgeldes von 250 € in Betracht. Entsprechend Satz 2 kann die Erfüllungsübernahme verweigert werden, sofern die in der Norm angeführten Zahlungen aus der Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsrecht geleistet wurden. Vor der Entscheidung ist daher – in Abstimmung mit der im Finanzverwaltungsamt für die Unfallfürsorge zuständigen Stelle – zu prüfen, ob derartige Leistungen gewährt wurden. Eine Ausnahme von diesen Beschränkungen kann nur dann erfolgen, wenn aus anderen Gründen eine unbillige Härte gegeben sein sollte.

Die Ausgaben sind im Landesbereich zentral aus dem Titel 1105 - 681 01 zu leisten. Die Haushaltsmittel werden dem Finanzverwaltungsamt (FVA) zur Bewirtschaftung zugewiesen. Die Auszahlung ist auf Weisung der für die Entscheidung zuständigen Dienststelle durch das FVA zu veranlassen. Die Erfüllungsübernahme ist als „versorgungshalber“ gezahlte Leistung im Beamtenbereich steuerfrei (§ 3 Nr. 6 EStG). Die Dienststellen leiten dementsprechend die Anweisung der Zahlung an die für die Bezügezahlung zust. Stelle des FVA.

Nach dem Haushaltsvermerk zu dem o.a. Haushaltstitel bedarf die Leistung der Ausgaben der Einwilligung des Finanzausschusses. Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser haushaltsrechtlichen Vorgabe nicht die Vorlage jedes Einzelfalles, sondern nur eine grundlegende Freigabe der gesetzlichen Regelung im LBG bezweckt ist. Eine entsprechende Vorlage – basierend auf den Inhalten dieses Erlasses – wird das Finanzministerium dem Finanzausschuss zeitnah zur Entscheidung zuleiten. Bis zu einer entsprechenden Klärung bitte ich Entscheidungen zur Übernahme von Schmerzensgeldansprüchen zurück zu stellen.

Für die Behandlung bzw. Geltendmachung der auf das Land übergegangenen Ansprüche nach § 83 Abs. 4 LBG findet der Erlass des Finanzministeriums vom 18. November 2014 - VI 112 - O 1405 - A 59 (Amtsblatt Schl.-H. S. 794) entsprechende Anwendung. Die Zuständigkeit obliegt dementsprechend dem FVA bzw. für Schadensfälle im Zusammenhang mit polizeilichen Einsätzen dem Landespolizeiamt. Der Übergang der Ansprüche ist bei Tarifbeschäftigten durch Abtretungserklärung (entsprechend Anl. 2 des Erlasses ergänzt um den Übergang des Schmerzensgeldanspruches) vertraglich zu vereinbaren.

Neben der Erfüllungsübernahme des Schmerzensgeldanspruches kann für Beschäftigte (Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) des Landes Rechtsschutz nach Ziff. 7 der Vereinbarung nach § 59 MBG Schl.-H. über Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen (Bekanntmachung des Innenministeriums vom 12. Dezember 2005, Amtsblatt Schl.-H. S. 1163) gewährt werden; das gilt auch in den Fällen, in denen ein Schadensersatzanspruch infolge einer Schädigung wegen der Eigenschaft als Beschäftigte oder Beschäftigter des Landes geltend gemacht wird.



Michael Holst

Ministerpräsident
des Landes Schleswig-Holstein
Staatskanzlei

Ministerium für Justiz,
Kultur und Europa

Ministerium
für Schule und Berufsbildung

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

Ministerium für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Technologie

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

VI 12

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Präsidentin des Landesrechnungshofes

Vertretung des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund

Finanzverwaltungsamt
Schleswig-Holstein
Speckenbeker Weg 133
24113 Kiel

nachrichtlich:

Schlei-Klinikum Schleswig FKSL GmbH
24823 Schleswig

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Kiel
Brunswiker Straße 10
24105 Kiel

Universitätsklinikum Schleswig-Holstein
Campus Lübeck
Ratzeburger Allee 160
23538 Lübeck

AOK Schleswig-Holstein
Zentrale Dienste
Edisonstraße 70
24145 Kiel

HSH Nordbank AG
Martensdamm 6
24103 Kiel

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

GMSH
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände des Landes
Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

4 fach

Versorgungsausgleichskasse
der Kommunalverbände
in Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Am Kamp 15-17
24768 Rendsburg

Deutsche Rentenversicherung
23544 Lübeck

Landeskirchenamt
Dezernat DAR Versorgungsabteilung
Dänische Straße 21-35
24103 Kiel

Eichdirektion Nord
Düppelstraße 63
24105 Kiel

Handwerkskammer Lübeck
- Abteilung Personal -
Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Unfallkasse Nord
Seekoppelweg 5a
24113 Kiel

Medienanstalt
Hamburg / Schleswig-Holstein
Rathausallee 72-76
22846 Norderstedt

WTSH-Wirtschaftsförderung
Und Technologietransfer GmbH
Postfach
24100 Kiel

Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Unabhängiges Landeszentrum
für Datenschutz
Schleswig-Holstein
- LD 1.3-
Postfach 71 16
24171 Kiel
Hansestadt Lübeck
Personal- und Organisationservice
Fischstr. 2-6
23552 Lübeck

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

DBB Beamtenbund und Tarifunion
Landesbund Schleswig-Holstein
Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Schleswig-Holstein
Herrn Jäger
Max-Giese-Str. 22
24116 Kiel